



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: info@LNv-SH.de
Internet : www.LNv-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
BLZ : 210 512 75
Konto: 0 155 034 200
Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6070

03. Mai 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW; Drucksache 18/3851

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNv bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Wassergesetzes.

Der LNv begrüßt die vorgesehenen Änderungen entsprechend der Drucksache 18/3851. Dennoch vermisst er Regelungen, die einen naturschutzfachlich verträglichen Hochwasserschutz fördern. Für einen ökologischen Hochwasserschutz ist neben einer Freihaltung von Flächen an Flüssen und Auen eine angepasste Nutzung in der Fläche von zentraler Bedeutung.

Zudem ist die Einrichtung natürlicher Überschwemmungsflächen durch Rückverlegung von Deichlinien an geeigneten Stellen zu fördern. Diese Maßnahme ist nicht nur aus ökologischen Gründen zu bevorzugen, weil sie einen Teil der verloren gegangenen Lebensräume wieder an das natürliche Überflutungsgeschehen anbinden und biotoptypische Lebensgemeinschaften fördert. Die Erweiterung des natürlichen Retentionsraumes ist auch der kostengünstigste und wirkungsvollste Beitrag zum Hochwasserrückhalt.

Im Zusammenhang mit dem Küstenschutz, auf den sich die geplanten Änderungen im Wesentlichen beziehen, möchten wir zusätzlich eine weitere Änderung anregen. So sollten verstärkt auch der Aspekte der Anpassung an den beschleunigten Meeresspiegelanstieg sowie der Um-

stand, dass moderner Küstenschutz auch auf die Erhaltung von Natur und Umwelt Rücksicht nehmen muss, berücksichtigt werden.

Dies könnte besonders in § 62 (1) erfolgen, wo der „Küstenschutz“ definiert wird:

Für den Küstenhochwasserschutz fehlt in § 62 (1) Nr. 1 aus unserer Sicht der Gedanke, dass klassische Hochwasserschutzanlagen allein nicht mehr allen Anforderungen der Zukunft gerecht werden und es zunehmend sinnvoll erscheint, sich fallweise auch mit neuen oder verringerten Nutzungen und durch wasserangepasstes Bauen auf die Zukunft vorzubereiten. Das Gesetz sollte dies ermöglichen und nicht durch eine zu enge Definition von „Hochwasserschutzanlagen“ entsprechende Pilotversuche erschweren. § 62 (1) Nr. 1 könnte daher sinngemäß wie folgt formuliert werden:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, fallweise aber auch durch stärker an Wasser angepasste Bauformen, andere Nutzungsformen oder Wegfall der Nutzung (Küstenhochwasserschutz);

Für die Küstensicherung sollte in § 62 (1) Nr. 2 „weichen“ Maßnahme durch Voranstellen ein höheres Gewicht eingeräumt werden und als Beispiel nun auch Sandaufspülungen als Maßnahme genannt werden. Auch muss nicht zwingend jede Form von Erosion bekämpft werden, zumal diese die Voraussetzung dafür ist, dass es an anderer Stelle auch zu Sedimentation kommen kann. § 62 (1) Nr. 2 könnte daher sinngemäß wie folgt formuliert werden:

2. die Sicherung der Küsten soweit notwendig gegen Uferrückgang, Erosion und eine Beschleunigung des Meeresspiegelanstieges durch Erhalt des Deichvorlandes und durch Sandaufspülungen, aber auch durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

Wünschenswert wäre es darüber hinaus, die im Jahr 2015 beschlossene „Strategie für das Wattenmeer 2100“ derartig im Gesetz zu berücksichtigen, dass die Aufstellung dieser Strategie und ihre regelmäßige Fortschreibung als Planungsgrundlage auch des Küstenschutzes gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Achim Peschken